

Berufsbildung der Schweiz

Rechtliche Grundlagen

Diese Unterlage enthält eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen des schweizerischen Berufsbildungssystems.

Prinzipien

Die Berufsbildung basiert auf eidgenössischen Gesetzen, ergänzt durch kantonale Erlasse. Weiter gibt es interkantonale Abmachungen. Wichtige Aufgaben sind zudem den Organisationen der Arbeitswelt übertragen, vor allem bei der Bestimmung der Inhalte der beruflichen Grundbildungen in den «Bildungsplänen», vgl. Kapitel «Bildungsverordnungen», und den Anforderungen an die Berufs- und höheren Fachprüfungen.

Für ausländische Leserinnen und Leser ist auf die Bedeutung der direkten Demokratie hinzuweisen: Grundsätze wie der Beginn des Fremdsprachenunterrichts unterstehen unter Umständen einer Volksabstimmung auf der Ebene des Bundes oder der Kantone.

Bund und Kantone

Die Bundesverfassung legt fest, welche Aufgaben und Kompetenzen der Bund hat. Sie werden in Gesetzen näher ausgeführt.

Manche Bundesgesetze beauftragen die Kantone, gewisse Bereiche zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildung: Das Berufsbildungsgesetz überträgt den Kantonen den Vollzug in vielen Bereichen. Dazu haben die meisten eigene Gesetze erlassen, oft als «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung» bezeichnet. Ähnliches gilt für gewisse Bereiche des Arbeits- und des Jugendschutzrechts.

Den Kantonen stehen alle Gesetzgebungskompetenzen zu, die nicht gemäss Bundesverfassung dem Bund vorbehalten sind. Sie (bzw. ihre Parlamente) können also in weiteren Bereichen Regelungen erlassen. Beispielsweise haben einige Kantone kantonale «Berufsbildungsfonds» geschaffen, die festlegen, dass Betriebe, die sich nicht an der beruflichen Grundbildung beteiligen, eine Abgabe zu leisten haben.

Die Kantone können aber auch Aufgaben an die Gemeinden delegieren, was aber in der Berufsbildung kaum noch geschieht.

Mehr zu den Rechtsgrundlagen:

Die erwähnten Gesetze können von der Page «Systematische Sammlung des Bundesrechts» heruntergeladen werden. So ist sichergestellt, dass man die aktuelle Fassung erhält: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
Eine vertiefte Übersicht über die Materie gibt Franz Dommann: Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung Luzern (DBK) 2006, 80 Seiten.
Praxisgerechte Informationen zu vielen Details geben die Publikationen der Schw. Berufsbildungsämter-Konferenz, unter anderem deren Merkblätter, das «Handbuch betriebliche Grundbildung» (Früher: Lehrmeisterhandbuch) und der «Wegweiser durch die Berufslehre», der von den kantonalen Ämtern jedem Lehrvertrag beigelegt wird. Übersicht über das Angebot gibt: www.sbbk.ch.
Verschiedene Berufsverbände haben ebenfalls Schriften zur einschlägigen Gesetzgebung verfasst, so Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes: «Lehrling du hast auch Rechte. Lehrlingsrecht von A bis Z», vgl. www.gewerkschaftsjugend.ch/dt/rechte.php, eine gut leserliche Übersicht nach Stichwörtern von «Absenzen» bis «Zwischenprüfungen». Der KV Schweiz hat «Deine Rechte in der Lehre» publiziert, eine Schrift die ergänzt wird durch die «Sorgenecke für Lernende», die auf aktuelle Rechtsfragen eingeht.

Exkurs: Bestimmungen zum Bildungswesen in der Bundesverfassung¹

1848

Die erste Bundesverfassung enthält eine einzige Bestimmung zum Bildungswesen:

Art. 22 Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

1872

Die Totalrevision der Bundesverfassung scheitert, unter anderem an der vorgesehenen Bundeskompetenz im Bildungswesen. Vorgesehen war eine Verpflichtung der Kantone zu einem obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht und eine Kompetenz des Bundes zur Sicherstellung minimaler Anforderungen an den Primarschulunterricht.

1874

Revision der Bundesverfassung bringt «Schulartikel».
Art 27:

1 Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

2 Die Kantone sorgen für genügenden Primarschulunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

3 Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

4 Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Nach Annahme der Bundesverfassung von 1874 war umstritten, ob aus dem Schulartikel (insbesondere aus Absatz 2) dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für den Primarunterricht erwachse. Ein schweizerisches Schulgesetz, welches u.a. die Einsetzung eines eidgenössischen Schulsekretärs vorsah (der noch lange nach der Vorlage als «Schulvogt» vielen ein Schreckensbild war), wurde in der Volksabstimmung abgelehnt.

1908

Art 34ter: Der Bund ist befugt, über das Gewerbewesen einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Diese Ergänzung gab dem Bund erstmals das Recht, Bestimmungen zur Arbeitsgesetzgebung aber auch zur Berufsbildung zu erlassen. Sie wird damit zur Basis für das 1930 erlassene und die folgenden Berufsbildungsgesetze bis 1999. Weil der Gewerbeartikel ihre Basis darstellt, muss sich die Berufsbildungsgesetzgebung im ganzen 20. Jahrhundert auf die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen beschränken. Die Berufsbildung in Land- und Forstwirtschaft, vor allem aber auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst konnten nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellt werden. Sie entwickeln eigene Strukturen.

1973

Eine Ergänzung der Verfassung durch ein «Recht auf Bildung» wird am 4. März 1973 vom Volk mit 507 414 gegen 454 428 Stimmen angenommen, jedoch von 10 ganzen und 3 halben Ständen gegen 9 ganze und 3 halbe Stände abgelehnt, womit diese Revision der Bundesverfassung scheiterte.

1985

Ein neuer Absatz 3bis zu Artikel 27 BV legte den Beginn des obligatorischen Schulunterrichts auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Mitte September fest.

1999

Eine generelle Überarbeitung der Bundesverfassung führte zu einer Zusammenfassung der Bildungsbestimmungen in Abschnitt 3. In der parlamentarischen Debatte des Entwurfs wurde zudem auf Antrag der Aargauer Nationalrätin Agnes Weber erstmals dem Bund das Recht und die Pflicht eingeräumt, über alle Bereiche der Berufsbildung Vorschriften zu erlassen:

Art. 63, Abs. 1: Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

Als Folge dieser Neuerung regelt das 2002 erlassene Berufsbildungsgesetz die Berufsbildung für «sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen».

2006

Mit Abstimmung vom 21. Mai 2006 werden bereits wieder verschiedene Korrekturen an den Artikeln zum Bildungswesen vorgenommen. Unter anderem ist erstmals von einem «Bildungsraum Schweiz» die Rede. Der Bund erhält die Pflicht, «ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung zu fördern.» und im Bereich der Weiterbildung (nicht nur der beruflichen Weiterbildung wie bisher!) aktiv zu werden. Es folgt ein Auszug aus den aktuell gültigen Bestimmungen:

3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur

Art. 61a Bildungsraum Schweiz

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz

....

³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Art. 63 Berufsbildung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

² Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.

Art. 64a Weiterbildung

¹ Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest.

² Er kann die Weiterbildung fördern.

³ Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Interkantonale Gremien

Die Kantone bzw. ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, Kompetenzen an den Bund abzutreten. Dies zeigt sehr schön die Diskussion um die Bildungsartikel in der Bundesverfassung, vgl. Seite 2. Andererseits wird eingesehen, dass es oft nicht sinnvoll ist, dass jeder Kanton «das Rad neu erfindet». Gerade im Bildungswesen sind die Nachteile von allzu grossem Föderalismus unübersehbar, wenn eine Familie von einem Kanton in den anderen zügelt oder wenn ein Lehrbetrieb bei der Auswahl der Lernenden mit einem Dutzend verschiedener Zeugnisse konfrontiert ist.

Als Zwischenweg drängen sich freiwillige interkantonale Absprachen auf, an denen sich eben diejenigen Kantone beteiligen, die eine koordinierte Lösung anstreben. Dazu schlossen sie die jeweiligen Direktionen der Kantone zu interkantonalen Konferenzen zusammen. Für das Bildungswesen ist die «Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren» (EDK) zuständig. Sie führt in Bern ein Sekretariat (vgl. www.edk.ch), das in den letzten Jahren auch im Bereich der Berufsbildung aktiv geworden ist.

Vereinbarungen zwischen den Kantonen können auf deren Antrag von der Bundesversammlung auch allgemein verbindlich erklärt werden. (vgl. BV Art. 48a und 62.4)

Verfassung - Gesetz - Verordnung

Wie erwähnt - der Bund kann nur ein Gesetz erlassen, wenn die Bundesverfassung ihm die Kompetenz dafür gibt. Gleiches gilt auf den Ebenen Kanton und Gemeinde.

¹ Quellen:

Parlamentarische Initiative, Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung, Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, des Nationalrats vom 23. Juni 2005

Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 2005
Bundesverfassung vom 18. April 1999, Stand 8. August 2006

Emil Wettstein: Durchbruch nach 125 Jahren. Medien-
dienst DBK 1999

www.sbf.admin.ch/bra/index_de.html

² Franz Dommann: Rechtsgrundlagen für die Praxis der
Berufsbildung Luzern (DBK) 2006, S. 9

Die Gesetze werden von den jeweiligen Parlamenten erlassen (oft sind ergänzend Volksabstimmungen erforderlich). Sie werden in Verordnungen weiter präzisiert, die in der Regel von der Exekutive erlassen werden können. So ist das «Bundesgesetz über die Berufsbildung» vom Bundesparlament erlassen worden, die «Bundesverordnung über die Berufsbildung» vom Bundesrat. Sowohl im Gesetz wie in der Verordnung können Kompetenzen weiter delegiert werden. So erlässt das zuständige Bundesamt, «gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)», die Vorschriften über die Ausbildung in den einzelnen Berufen, die «Verordnungen über die berufliche Grundbildung».

Öffentliches Recht und privates Recht

Vereinfacht gesagt - öffentliches Recht ordnet die Beziehungen im und zum Staat, privates Recht regelt die Beziehungen zwischen Privatpersonen.

Abmachungen im Rahmen des Privatrechts haben in der Regel dispositiven Charakter, d. h. sie können von den Beteiligten abgeändert werden. Dazu gehört beispielsweise die Festlegung des Lehrlingslohns. Hingegen ist der Besuch der Berufsfachschule «obligatorisch», denn Recht und Pflicht auf den Besuch des Berufsschulunterrichts ist öffentliches Recht. Es muss «von Amtes wegen» durchgesetzt werden.

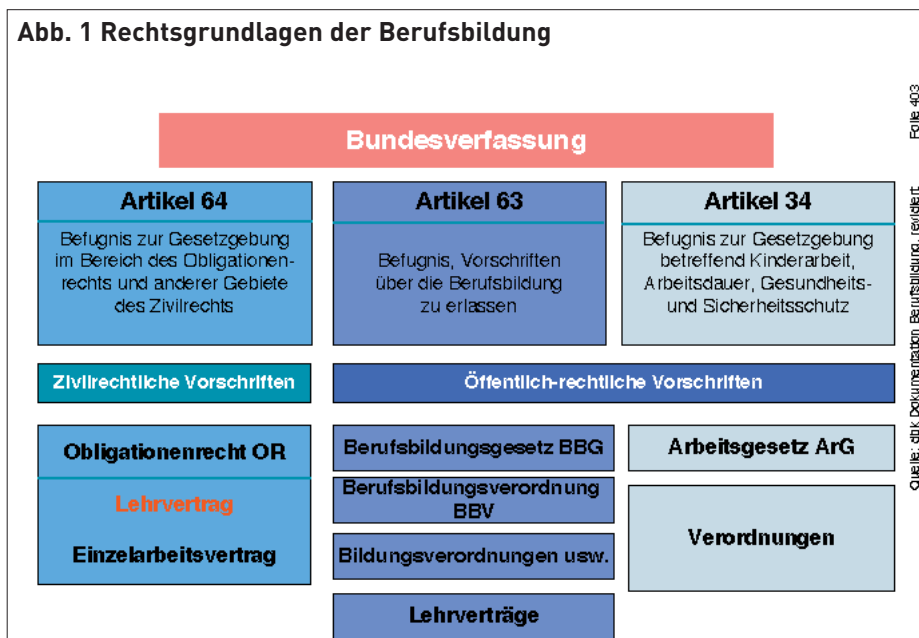
Der Verhandlungsspielraum bei privatrechtlichen Abmachungen ist aber oft eingeschränkt: Die Dauer der Arbeitszeit von Lernenden beispielsweise ist eine privatrechtliche Abmachung, ihre Obergrenze pro Tag ist aber mit öffentlichen Rechtsnormen festgelegt.²

Einflüsse des Auslands

In den letzten Jahrzehnten wird unser Bildungswesen immer häufiger durch Einflüsse aus dem Ausland bestimmt:

- Die Umgestaltung der Hochschulen, wie wir sie gegenwärtig erleben (Bachelor, Master, ECTS) wurde von den europäischen Erziehungsministern beschlossen als Antwort auf die steigende

Abb. 1 Rechtsgrundlagen der Berufsbildung



Bedeutung der angelsächsischen Hochschulorganisation. Die entscheidende Sitzung fand in Bologna statt, weshalb man vom Bolognaprozess spricht.

- Die Vertretungen der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung fühlen sich durch die Dynamik der Hochschulen beeinträchtigt und versuchen, mit dem «Kopenhagen-Prozess» Terrain gutzumachen.
- Neben diesen staatlich dominierten Anstrengungen werden aber auch Verbände und sogar multinationale Firmen aktiv und beeinflussen damit das Bildungswesen. Einige Beispiele:
 - Wer als Schweißer beim Bau von Stahlbauten oder Öl-Pipelines mittun will, muss regelmässig Prüfungen einer Berufsorganisation bestehen.
 - Controller, die in internationalen Firmen tätig sein wollen, benötigen von den USA anerkannte Prüfungen.
 - Wer als Supporter Microsoft-Produkte betreuen will, muss Prüfungen ablegen, die diese Firma vorschreibt.

³ Vollständige, aktuelle Sammlung der gültigen Vorschriften: www.admin.ch/ch/d/sr/41.html#412

⁴ Emil Wettstein: Die Entstehung der Berufsbildung Aarau (Sauerländer) 1987. Vergriffen, jedoch PDF-Fassung zugänglich: www.bbprojekte.ch/files/taetigkeit/information/entwicklung.pdf

Berufsbildungsrecht

Mehrere Bundesgesetze enthalten Vorschriften über die Berufsbildung. Insbesondere enthält das Obligationenrecht wichtige Bestimmungen über die Lehrverhältnisse. Im Vordergrund steht aber das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), in Kraft seit dem 1. Januar 2004.³

Entstehung⁴

Das erste eidgenössische Berufsbildungsgesetz wurde am 26. Juni 1930 erlassen und 1933 in Kraft gesetzt. Es basiert auf einer 1908 beschlossenen Ergänzung der Bundesverfassung zum Gewerbeswesen, vgl. Seite 2. Inhaltlich nahm es Ideen aus kantonalen Berufsbildungsgesetzen und aus Förderungsbeschlüssen des Bundes auf, erlassen ab 1884.

Bereits in diesem ersten Gesetz wurde die Betriebslehre als Normalfall der beruflichen Grundbildung festgelegt. Ausbildungen sollten aber auch in Lehrwerkstätten und Schulen möglich sein. Entsprechend der Bemühungen um einen bundesweiten Konsens beschränkte sich das Gesetz auf relativ wenig Bestimmungen und liess einen weiten Spielraum für den Vollzug durch die Kantone.

Das Gesetz bekannte sich aber wie gesagt bereits klar zur Betriebslehre, der dualen oder trialen Form

der Berufslehre, indem der berufliche Unterricht als obligatorisch erklärt wurde, wenn auch vorläufig nicht als Teil der Berufslehre, sondern als Ergänzung dazu. Die Lehrabschlussprüfung wurde obligatorisch erklärt und führte bereits zu einem bundesweit geschützten Titel. Ebenso regelte der Bund die Anerkennung von Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und erweiterte die ab 1884 mögliche finanzielle Förderung der Berufsbildung.

Die Berufslehre nahm unter diesem Gesetz einen starken Aufschwung. Die zweite Fassung des Gesetzes, beschlossen am 20. September 1963, legte nun fest, dass das Eidgenössische Volksdepartement für jeden Beruf Ausbildungsvorschriften erlassen konnte, die absolut verpflichtend waren.

Der Fachkräftemangel nach dem zweiten Weltkrieg und die Veränderungen in der Arbeitswelt spiegelten sich in einer Betonung der Förderung der Weiterbildung. Die höheren technischen Lehranstalten (heute Fachhochschulen) führten nun zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss und die Berufsschulen hatten Fachklassen nach Lehrberufen zu bilden und nach Lehrplänen des Bundes zu unterrichten. Entsprechend bekam die Ausbildung der Berufsschullehrer einen neuen Stellenwert.

Die 70er Jahre waren geprägt durch eine grosse Dynamik im Bildungswesen, ausgelöst einerseits durch den «Sputnik-Schock», der zu einer starken Förderung der Ausbildung im Ingenieurwesen und in den Naturwissenschaften führte, und andererseits durch die Studentenunruhen, in denen auch bessere Bedingungen für die Lernenden in der Berufsbildung gefordert wurden. Verschiedene Gruppierungen verlangten weitgehende Reformen, u.a. 1970 der Schweizerische Gewerbeverband in seinem «Berufsbildungsbericht».⁵ 1972 setzte der Bundesrat eine «Eidgenössische Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre» ein (so genannte Kommission Grübel), deren Arbeit die Basis für das am 19. April 1978 erlassene dritte Berufsbildungsgesetz war. Im Rahmen der Verhandlungen und auch als Folge der Abkühlung der

Konjunktur infolge der Erdölverknappung war allerdings der Reformwille zurückgegangen. Immerhin wurden manche Vollzugsnormen klarer und strikter ausgestattet und das Gesetz enthielt wichtige Neuerungen wie obligatorische Lehrmeisterkurse, obligatorische Einführungskurse (heutige überbetriebliche Kurse), die gesetzliche Verankerung der Berufsmittelschulen und des Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik, neue Angebote für die Weiterbildung (Technikerschulen, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen), eine Aufwertung des Titels der Absolventen der höheren technischen Lehranstalten und die Regelung der Anlehre. Letzteres führte zur Ergreifung des Referendums durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, das aber keinen Erfolg hatte.

Anstoss für das heute gültige Gesetz waren unter anderem eine von der EDK lancierte internationale Studie über das Schweizerische Berufsbildungssystem und die Mitte der 90er Jahre aufflammende Diskussion über das Lehrstellenangebot, die zum Bericht über die Berufsbildung des Bundesrates vom 11. September 1996 führten.

Die «Weiterbildungsoffensive» ab 1990 sowie zwei «Lehrstellenbeschlüsse» ab 1997 und 2000 bereiteten die Reformen vor. Dynamik erhielt die Entwicklung aber vor allem durch die Revision der Bundesverfassung 1999, die dem Bund erstmals das Recht und die Pflicht gab, die Berufsbildung als Gesamtes zu regeln. Alle bisherigen Gesetze bezogen sich ja nur auf die Bereiche Gewerbe und Industrie, Handel und Dienstleistungen.

Die Botschaft zum neuen Berufsbildungsgesetz über die Berufsbildung vom 6. September 2000 enthielt viele Neuerungen und auch eine erweiterte Zielsetzung, zu der unter anderem die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungssystemen gehörte. Der Vorschlag des Bundesrates wurde in den parlamentarischen Debatten ohne grosse Veränderungen übernommen und am 13. Dezember 2002 verabschiedet. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

⁵ Berufsbildungsbericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Gewerbliche Rundschau 4/1970

BBG und BBV

Das seit 1. Januar 2004 geltende Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG), ergänzt durch die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV), regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen

- die berufliche Grundbildung (einschliesslich Berufsmaturität),
- die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung,
- die Qualifikationsverfahren einschliesslich Ausweise und Titel,
- die Bildung der Verantwortlichen für die Berufsbildung,
- gewisse Grundsätze im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnplanung und
- die Beteiligung des Bundes an den Kosten.

In den *Allgemeinen Bestimmungen* (Art. 1 bis 11) wird die Berufsbildung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) beschrieben. Unter den OdA versteht man die Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung. Die Bildungsmassnahmen sollen den einzelnen fördern, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Daneben soll das Berufsbildungssystem unter anderem die Gleichstellung von Mann und Frau, die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und generell benachteiligte Regionen und Gruppen fördern.

Kapitel 2 befasst sich mit der beruflichen Grundbildung (Art. 12 bis 25 *Berufliche Grundbildung*), die als Massnahme zur Vermittlung der Qualifikationen beschrieben wird, die zur Ausübung einer Berufstätigkeit erforderlich sind. Sie besteht aus «Bildung in beruflicher Praxis», «allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung» und einer Ergänzung «wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert». In der Regel erfolgt sie an drei Orten: dem Lehrbetrieb (oder Lehrbetriebsverbund, Lehrwerkstätte, Handelsschule), in Berufsfachschulen (früher Berufsschulen genannt) und in überbetrieblichen Kursen (früher Einführungskurse). Sie dauert zwei bis vier Jahre, wobei die zweijährige mit einem «Eidgenössischen Berufsattest» (EBA) abschliesst, die

drei- und vierjährige mit einem «Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis» (EFZ), allenfalls zusammen mit einer «Berufsmaturität» (BM). Die Dauer der Ausbildung kann den Bedürfnissen der Lernenden angepasst werden.

Die berufliche Grundbildung ist beschrieben in «Bildungsverordnungen», nun «Verordnungen über die berufliche Grundbildung» genannt. Diese werden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auf Antrag der OdA erlassen.

Für die Einhaltung der Vorschriften sorgen die Kantone. Dazu sind die Lehrverträge von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen. Sie kann auch Lehrverträge auflösen.

Wenn sich «Ungleichgewichte» auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnen oder bereits eingetreten sind, so kann der Bundesrat Massnahmen zu deren Bekämpfung treffen.

Findet eine Berufsbildung im Rahmen der Tertiärstufe statt, so spricht man von *höherer Berufsbildung* (Art. 26 bis 29). Zwei Formen sind vorgesehen: Die Eidgenössische Berufsprüfung und die Eidgenössische Höhere Fachprüfung einerseits sowie eine Bildung an einer höheren Fachschule andererseits.

Das Gesetz befasst sich auch mit der *berufsorientierten Weiterbildung* (Art. 30 bis 32) und beauftragt die Kantone mit dem Bereitstellen eines bedarfsgerechten Angebots. Die allgemeine Weiterbildung (Erwachsenenbildung) ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

Im Abschnitt über *Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel* (Art. 33 bis 44) wird beschrieben, welche Prüfungen zu den erwähnten Titeln führen. Dabei wird auch festgehalten, dass die Zulassung zu den entsprechenden Qualifikationsverfahren nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig ist.

In der beruflichen Grundbildung sind die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren verantwortlich. In der höheren Berufsbildung liegt diese bei den OdA (Berufs- und höhere Fachprüfung) bzw. bei den Schulen (Höhere Fachschulen).

Kapitel 6 befasst sich mit der *Bildung von Bildungsverantwortlichen* (Art. 45 bis 48), worunter die Vorbereitung und Weiterbildung von Personen verstanden wird, die in den Betrieben (Berufsbildner/innen), Berufsfachschulen (Lehrkräfte) oder andernorts Aufgaben in der Berufsbil-

dung übernehmen. Dieses Kapitel enthält auch die rechtliche Grundlage für die Führung eines Institutes für Berufspädagogik auf Hochschulstufe.

Die *Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung* (Art. 49 bis 51) wird als Aufgabe der Kantone beschrieben, die von qualifizierten Beraterinnen und Beratern auszuführen ist.

Kapitel 8, *Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds* (Art. 52 bis 60), legt vorerst fest, dass die Kantone vom Bund Pauschalbeiträge an ihre eigenen Kosten und diejenigen Dritter erhalten. Der Bund selber erhält Mittel zur Finanzierung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse und führt Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung durch. Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache nach der Zahl der Lernenden bemessen. Weiter wird in diesem Abschnitt eine der umstrittensten Neuerungen des Gesetzes beschrieben, die Berufsbildungsfonds, die vom Bundesrat auf Antrag der zuständigen Organisation für die Betriebe einer Branche verbindlich erklärt werden können, ähnlich wie Gesamtarbeitsverträge.

Abschliessend werden *Rechtsmittel, Strafbestimmungen und Vollzug* (Art. 61 bis 71) beschrieben, umfassend unter anderem die Führung einer Eidgenössischen Berufsbildungskommission. Es folgen *Schlussbestimmungen* (Art. 72 bis 74).⁶

Vertrags-, Arbeits- und Jugendschutzrecht

Lernende in einer Berufslehre sind rechtlich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Es besteht deshalb ein Arbeitsvertrag zwischen Lernenden und Lehrbetrieben, über dessen Form und Inhalt das Obligationenrecht (OR) im Kapitel über die Besonderen Einzelarbeitsverträge Bestimmungen enthält (Art. 344 bis 346). «Inhaltlich besteht die Besonderheit des Lehrvertrags darin, dass als Gegenleistung für die Arbeit der lernenden Personen nicht der Lohn, sondern die fachgemässe Ausbildung im Vordergrund steht.»⁷ Durch den Lehrvertrag verpflichten sich der Arbeitgeber, die lernende Person

für eine bestimmte Berufstätigkeit fachgemäss zu bilden, und die lernende Person, zu diesem Zweck Arbeit im Dienst des Arbeitgebers zu leisten.

Sie haben bestimmte Versicherungen abzuschliessen wie mit andern Arbeitnehmern. Hingegen besteht Vertragsfreiheit bezüglich der Höhe des Lohnes. Solche Bestimmungen sind typisch für einen Arbeitsvertrag.

Wie jeder Arbeitsvertrag dürfen auch beim Lehrvertrag die Bestimmungen den öffentlichen Vorschriften nicht widersprechen. Dies betrifft hier vor allem die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, in dem beispielsweise das Recht (und die Pflicht!) der Lernenden festgelegt ist, während der Arbeitszeit die Berufsfachschule zu besuchen. Wie erwähnt legt das BBG auch fest, dass der Vertrag von der «zuständigen kantonalen Behörde» genehmigt werden muss.

Weitere zwingende Bestimmungen zu den Lehrverträgen enthalten die Gesamtarbeitsverträge (GAV) (OR Art. 356 - 357), sofern ihnen die Lernenden auch unterstellt sind.

Neben BBG und OR enthält auch das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz) Bestimmungen, die für die Berufsbildung von Bedeutung sind. Es sind vor allem die Sonderschutzvorschriften für Jugendliche Arbeitnehmer (Art. 29 bis 32). Sie unterstehen damit bestimmten Schutzbedingungen, zum Beispiel betreffend Sonntags- und Nachtarbeit, die aber für Lehrlinge dann gelockert sind, wenn dies zur Ausbildung erforderlich ist, z.B. für Bäckerinnen und Bäcker.

Eine vollständige Aufzählung der für die Berufsbildung wichtigen Gesetze müsste u.a. noch das Unfallversicherungsgesetz, das Strafgesetzbuch und weitere Abschnitte des Zivilgesetzbuches (Kindes- und Elternrecht) aufweisen. Für die Ausbildung in einzelnen Berufen existieren weitere Vorschriften, z.B. in der Gesetzgebung über den Umgang mit Giften oder im Forstgesetz.

⁶ Eine detailliertere Beschreibung des Inhalts des Gesetzes kann der erwähnten Schrift von Franz Dommann entnommen werden.

⁷ Dommann 2006 S. 24

Vollzug

Auf Bundesebene ist zurzeit (noch?) die Eidgenössische Volkswirtschaftsdirektion zuständig, genauer die Abteilung Berufsbildung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT. Es ist aus dem Bundesamt für Industrie Gewerbe und Arbeit (BIGA) entstanden.

Eine ähnliche Situation bestand früher auch auf kantonaler Ebene. Vielerorts ist das «Amt für Berufsbildung» aus dem «KIGA», dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit entstanden. In den letzten Jahren wurden in manchen Kantonen Mittelschulen und Berufsbildung zusammengefasst zum «Mittelschul- und Berufsbildungsamt» (MBA). Mit wenigen Ausnahmen haben die Berufsbildungsämter auch von den Volkswirtschaftsdirektionen in die Bildungsdirektionen gewechselt.

Inhalt und Gestaltung der einzelnen Grundbildungen

Die für einen einzelnen Lehrberuf geltenden Regelungen werden in den «Verordnungen über die berufliche Grundbildung» und den damit verbundenen «Bildungsplänen» festgelegt.

Die Verordnungen werden von dem zuständigen Bundesamt zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen erarbeitet und vom Bundesamt erlassen, die Bildungspläne, die Teil der Verordnungen sind, werden von den jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet und vom Bundesamt genehmigt.

Verordnungen über die berufliche Grundbildung

Tabelle 1 zeigt den Aufbau der Verordnungen. Sie enthalten insbesondere Angaben über

- Die Bezeichnung des Berufs und dessen Inhalt (Berufsbild), evtl. die Bezeichnung von Fachrichtungen
- Die Dauer der Ausbildung (2, 3 oder 4 Jahre)
- Die Ziele, die erreicht werden müssen, beschrieben als Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozial- und Selbstkompetenz
- Dauer der «Bildung in beruflicher Praxis» (mehrheitlich 4 Tage pro Woche), des obligatori-

Tab. 1 Aufbau der Verordnungen über die berufliche Grundbildung

- 1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer*
Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild
Art. 2 Dauer und Beginn
- 2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen*
Art. 3 Kompetenzen
Art. 4 Fachkompetenz
Art. 5 Methodenkompetenz
Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz
- 3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz*
Art. 7 Allgemeines, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
- 4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache*
Art. 8 Anteile der Lernorte
Art. 9 Unterrichtssprache
- 5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung*
Art. 10 Bildungsplan
rt. 11 Allgemeinbildung
- 6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung*
Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
Art. 13 Höchstzahl der Lernenden
- 7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation*
Art. 14 Im Betrieb
Art. 15 In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung
Art. 16 Im überbetrieblichen Kurs
- 8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren*
rt. 17 Zulassung zum Qualifikationsverfahren
Art. 18 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens
Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung
Art. 20 Wiederholungen
Art. 21 Spezialfall
- 9. Abschnitt: Ausweise und Titel*
Art. 22 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)/Eidgenössisches Berufsattest (EBA)
- 10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gebäudetechnikberufe*
Art. 23 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
- 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen*
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 25 Übergangsbestimmungen
Art. 26 Inkrafttreten

schen schulischen Unterrichts und der überbetrieblichen Kurse

- Unterrichtssprache, allfällige zweite Sprache
- Angaben, was der Bildungsplan zu enthalten

Abb. 2: Rollen und Tätigkeiten der beteiligten Parteien¹⁰

Organisation der Arbeitswelt	BBT	Kantone
Stellt den Antrag auf Erlass einer Verordnung über die berufliche Grundbildung.	Erlässt die Verordnung über die berufliche Grundbildung.	Sind für den Vollzug der Verordnung über die berufliche Grundbildung verantwortlich.
Hauptaufgaben sind die operative Projektleitung und die Definition der Inhalte.	Begleitet den Reformprozess von A - Z (strategische Projektleitung und hoheitliche Aufgaben).	Begleiten und unterstützen den Reformprozess von Beginn weg.

hat und wie er aufgebaut sein muss und welcher Lehrplan für den allgemein bildenden Unterricht gilt (nicht Teil des Bildungsplans)

- Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Höchstzahl der Lernenden pro Betrieb abhängig von der Anzahl der dort tätigen «Fachkräfte»
- Lern- und Leistungsdokumentation: Die Lernenden haben in vielen Berufen eine Lerndokumentation zu führen, «in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb» festhalten. Die Berufsbildner/innen im Betrieb haben die Lernenden regelmässig zu bewerten («Bildungsbericht»), in der Schule und in den überbetrieblichen Kursen sind Zeugnisse bzw. Kompetenznachweise zu vergeben.
- Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung): Zulassungsbedingungen, Aufbau, Inhalt, Dauer, Berechnung der Noten (meist unter Einbezug von Erfahrungsnoten)
- Bezeichnung des (gesetzlich geschützten!) Titels, den die Absolventinnen und Absolventen führen dürfen
- Organisation einer «Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität», die vor allem dafür zu sorgen hat, dass der Bil-

dungsplan den «wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst wird.

Bildungspläne

Die Bildungspläne enthalten das pädagogische Konzept der Grundbildung. In ihnen werden festgehalten:

- Bildungsziele: Welche Kompetenzen erworben werden und wie die Ausbildung auf die Lernorte aufgeteilt wird.
- Curricularer Aufbau: Wieviel Zeit für die Ausbildung in einzelnen Bereichen aufgewendet wird.
- Qualifikationsverfahren: Welche Qualifikationsverfahren zur Überprüfung der Zielerreichung eingesetzt werden.

Die Bildungsziele (quantitativ der Hauptteil des jeweiligen Bildungsplans) können nach zwei verschiedenen Verfahren aufgebaut werden, nach der «Triplex-Methode» mit Leit-, Richt- und Leistungszielen, die sich an der Curriculumentwicklung der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts orientiert, oder nach dem «Kompetenzen-Ressourcen-Modell» (CoRe) in Form von Kompetenzen, Ressourcen und Situationen. In beiden Fällen werden die Bildungsziele als Kompetenzprofil beschrieben.

Erarbeitung von Verordnung und Bildungsplan

Die Erarbeitung der Bildungsvorschriften eines Lehrberufes erfolgt nach einem vom BBT erlassenen Ablaufplan, umfassend folgende Phasen:

⁸ BBT: Handbuch Verordnungen : Schritt für Schritt zu einer Verordnung über die berufliche Grundbildung, Bern (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) 2006. Aktuellste Fassung vgl. www.bbt.admin.ch > Berufsbildung > Berufliche Grundbildung

⁹ Andreas Minder: Mit Masterplänen die Reform bewältigen. *bbaktuell* 207 vom 11. Dezember 2007. Download: www.bbaktuell.ch/pdf/bba4293.pdf

¹⁰ BBT 2006, S. 6

- 1: Analysen und Konzeption
- 2: Verordnung über die berufliche Grundbildung und Bildungsplan
- 3: Ticket
- 4: Vernehmlassung und Erlass
- 5: Implementierung⁸

Die Arbeiten nehmen etwa 3,5 Jahre in Anspruch. Das BBT legt auf Antrag der zuständigen OdA unter Berücksichtigung des mit den Verbundpartnern abgesprochenen «Masterplans»⁹ fest, wann die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Abb. 2 zeigt die Rollen der Beteiligten. Sie zeigt, dass eine Zusammenarbeit der Verbundpartner der Berufsbildung, Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt, erforderlich ist.

Von den Reglementen zu den Verordnungen

Die bisherige Darstellung entspricht der Ordnung, die mit dem Berufsbildungsgesetz 2002 eingeführt wurde. Früher wurden die Regelungen für jeden Beruf in «Reglementen über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung» festgehalten, deren Gestalt und Umfang sich seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt hatte. Auch in ihrer letzten Form waren sie wesentlich weniger präzise (und damit auch sehr viel schlanker) als die gegenwärtig gebräuchliche Kombination von Verordnung und Bildungsplan.

Das Gesetz sieht vor, dass innert 5 Jahren nach dessen Inkrafttreten für alle Berufe Verordnungen geschaffen werden müssen. Diese Frist wird nicht eingehalten, stellt doch die Erarbeitung von Verordnungen für weit über 200 Berufe eine sehr grosse Arbeit dar. Der Prozess kommt aber gut voran.¹¹

¹¹ Der Website des BBT kann entnommen werden, wie weit die Arbeiten vorgeschritten sind, welche Verordnungen bisher erlassen wurden und welche sich in Vernehmlassung befinden, vgl. www.bbt.admin.ch > Berufsbildung > Berufliche Grundbildung > Verordnungen über die berufliche Grundbildung

¹² Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBKK) gibt das schweizerisch einheitliche Formular für den Lehrvertrag heraus: lv.dbk.ch

¹³ Vgl. Arbeitsgesetz Art. 31 und Verordnung 5 zum ArG, sog. Jugendschutzverordnung. Das EVD legt fest, bei welchen Berufen Ausnahmen zulässig sind.

¹⁴ DBK: Wegweiser durch die Berufslehre, Luzern (DBK) 2005 www.dbk.ch/download/DBK_Wegweiser.pdf

Lehrvertrag¹²

Im Gegensatz zum Arbeitsvertrag bedarf der Lehrvertrag zu seiner Gültigkeit zwingend der schriftlichen Form und muss mindestens folgende Punkte enthalten (OR Art. 344a):

- Vertragsparteien: Lehrbetrieb und die lernende Person. Sofern diese nicht volljährig ist, auch ihre gesetzliche Vertretung.
- Art und die Dauer der beruflichen Bildung, also insbesondere die Bezeichnung des Lehrberufs und allfälliger Fachrichtungen - alles gemäss der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung.
- Probezeit, gemäss OR 1 - 3 Monate. Nach deren Ablauf kann der Vertrag nur noch im gegenseitigen Einvernehmen oder aus wichtigen Gründen gelöst werden.
- Lohn. Seine Höhe ist nicht gesetzlich geregelt und wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt, oft gemäss den Empfehlungen der Berufsverbände.
- Arbeitszeit. Sie dauert grundsätzlich gleich lang wie diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelten aber spezielle Vorschriften. Insbesondere ist Nacht- und Sonntagsarbeit nur dann zulässig, wenn es für die berufliche Grundbildung notwendig ist.¹³
- Ferien. Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr haben fünf Wochen Ferien zugute. Für Jugendarbeit kann u.U. pro Lehrjahr eine Woche zusätzlich bezogen werden (Jugendurlaub).
- Verantwortliche/r Berufsbildner/in. Sie müssen im Lehrvertrag aufgeführt sein, ebenso die Anzahl Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich sind. Ist der Ausbildungsort nicht mit der Adresse des Lehrbetriebs identisch, muss er aufgeführt werden. Diese Angaben sind notwendig, damit die zuständige Behörde die Einhaltung gewisser Vorschriften überprüfen kann.

Gemäss OR kann der Vertrag weitere Bestimmungen enthalten, wie namentlich über die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft

und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien. Im erwähnten Formular sind diese Punkte aufgeführt, um sicherzustellen, dass sie rechtzeitig geregelt werden. Es wird auch festgehalten, ob die lernende Person den Berufsmaturitätsunterricht besucht, sofern sie die Aufnahmeprüfung besteht, und wer die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung für Reisespesen, Verpflegung, Unterkunft oder Schulmaterial übernimmt. Weiter Angaben, welche Berufswerkzeuge und -kleider zu beschaffen sind und wer sie zu bezahlen hat und wie die Prämien von Unfall- und Krankentaggeldversicherung aufgeteilt werden.

Wie erwähnt ist der Lehrbetrieb verpflichtet, die Lehrverträge vor Beginn der beruflichen Grundbildung bei der kantonalen Behörde (Berufsbildungsamt) einzureichen. Diese kontrolliert den Vertragsinhalt und die Ausbildungsvoraussetzungen, insbesondere ob eine Ausbildungsbewilligung für den jeweiligen Beruf vorliegt und ob die Vorschriften bezüglich dem Personal (Berufsbildner/in, Anz. Fachkräfte) erfüllt sind. Die Lernenden erhalten mit ihrem Exemplar des genehmigten Lehrvertrags in den meisten Kantonen den «Wegweiser durch die Berufslehre», der Informationen für Lehrvertragsparteien enthält.¹⁴

8303, Version 2008

Emil Wettstein